

VORAUSGESCHICKT:

Je nach Art und Ausgestaltung sind Gehaltsextras steuer- und sozialabgabenfreie Leistungen. Wichtig dabei ist, dass Gehaltsextras *freiwillige Zusatzleistungen* des Arbeitgebers sind.

Zur Info: Bei jeder einzelnen freiwilligen Zahlung immer ausdrücklich einen schriftlichen Hinweis beifügen, der auf die Freiwilligkeit der Leistung hinweist. Der doppelte Vorteil für beide: Es bleibt beim Steuervorteil und Sie vermeiden als Arbeitgeber eine betriebliche Übung und evtl. daraus wachsende Ansprüche.

GÄNGIGE GEHALTSEXTRAS IM ÜBERBLICK

STEUERFREIE BEIHILFE

Vom Arbeitgeber aufgrund einer Notsituation an den Arbeitnehmer gewährte Beihilfe ist bis max. 600,00 € jährlich steuerfrei (z. B. belastende Ereignisse im privaten Umfeld wie die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen)

ERHOLUNGSBEIHILFE

Max. 156,00 € für den Arbeitnehmer zzgl. 104,00 € für den Ehegatten zzgl. 52,00 € für jedes Kind des Arbeitnehmers (mit 25% pauschal vom AG zu versteuern)

ZUZAHLUNG ZU GESUNDHEITSFÖRDERNDEN MASSNAHMEN

Gemäß § 3 Nr. 34 EStG können Sie als Arbeitgeber diese Zuzahlungen bei sog. „Eigenbetrieblichem Interesse“ gewähren, aber bis zu max. 600,00 € pro Arbeitnehmer jährlich wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen

Beispiele: Antistresskurse, Yogakurse, Fitnessseinheiten

Weitere solche steuerbegünstigten Maßnahmen sind abrufbar in dem Präventionsleitfaden des GKV-Spitzenverbandes unter

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp

Sie können diese Angebote entweder als eigene Leistung des Unternehmens umsetzen oder einen externen Dienstleister einschalten.

Beispiele: Vertrag mit einem Fitnessstudio zur Nutzung durch Ihre Arbeitnehmer.

Zur Info: Bereits im Vertrag schon auf nur begünstigte Leistungen beschränken!

ARBEITGEBERDARLEHEN

Bis max. 2.600,00 € ist dies als zinsloses Darlehen steuerfrei.

BERATUNGSLEISTUNGEN FÜR FAMILIE, PFLEGE & BERUF

Gem. § 3 EStG Nr. 34a Satz a) können Sie diese Serviceleistungen *in tatsächlicher Höhe* steuerfrei bei Beratungsleistungen über soziale Angelegenheiten oder für die Vermittlung von Betreuungspersonen anbieten. Die Leistungen müssen ALLEN Mitarbeitern zur Verfügung stehen, damit sie nicht für Einzelne steuerpflichtige Lohnbestandteile darstellen.

Zur Info: Es werden hier nur Leistungen von externen Dienstleistern anerkannt, Sie können für die unterschiedliche Services jederzeit mehrere Dienstleister beauftragen

Beispiele: Beratungs- und Vermittlungsleistungen oder Rahmenverträge mit externen Beratungsstellen und Servicedienstleistern

SERVICELEISTUNGEN FÜR FAMILIE, PFLEGE & BERUF

Gem. § 3 EStG Nr. 34a Satz b) sind Kosten für kurzfristige Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu max. 600,00 € pro Jahr steuerfrei, wenn sie aus zwingenden und betrieblich veranlassten Gründen notwendig werden.

Beispiele: Geschäftsreise oder Fortbildung des Mitarbeiters